

Produktbereich 003

3.1
**Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen
der Gemeinde Dörentrup in der zur Zeit geltenden Fassung**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchst. a Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV.NW.S. 398) wird verordnet:

§ 1

Für die öffentlichen Grundschulen in der Gemeinde Dörentrup wird jeweils ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

Der Schulbezirk der Grundschule Dörentrup-Ost umfaßt die Ortsteile Bega (Gebiet der früheren politischen Gemeinde Bega), Humfeld (Gebiet der früheren politischen Gemeinde Humfeld) sowie die Ortsteile Betzen, Farmbeck, Oelentrup und Vogtskamp.

§ 3

Der Schulbezirk der Grundschule Dörentrup-West umfaßt die Ortsteile Hillentrup (Gebiet der früheren politischen Gemeinde Hillentrup), Neuenkamp, Schwelentrup (Gebiet der früheren politischen Gemeinde Schwelentrup außer den Ortsteilen Farmbeck, Oelentrup, Vogtskamp) und Wendlinghausen (Gebiet der früheren politischen Gemeinde Wendlinghausen außer dem Ortsteil Betzen).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt - Mitteilungsblatt des Kreises Lippe, seiner Städte und Gemeinden - in Kraft.